



(WÜMME)

LANDKREIS ROTENBURG

DER LANDRAT

Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2006-11/0881 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
04.03.2010	Kreisausschuss			
11.03.2010	Kreistag			

Bezeichnung:

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (Sponsoring)

Sachverhalt:

Mit Gesetz vom 13.05.2009, in Kraft getreten am 20.5.2009, wurde mit dem neu eingefügten Absatz 4 im § 83 NGO, der in Verbindung mit § 65 NLO auch für den Landkreis gilt, erstmalig eine Sponsoringregelung in das Kommunalverfassungsrecht aufgenommen. Diese Vorschrift soll den Kommunen mehr Sicherheit bei der Entgegennahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen geben.

Diese neue Vorschrift ermächtigt den Landkreis, zur Erfüllung seiner Aufgaben Spenden etc. einzuwerben, anzunehmen oder an Dritte zu vermitteln, die sich an Aufgaben des Landkreises beteiligen. Für die Einwerbung und Entgegennahme einer Zuwendung ist der Landrat zuständig; über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Kreistag und zwar in öffentlicher Sitzung. Außerdem ist der Kommunalaufsichtsbehörde jährlich ein Bericht über Geber, Zuwendung und Zweck vorzulegen.

§ 83 Abs. 4 Satz 5 NGO ermächtigt das Innenministerium, durch Verordnung Wertgrenzen für Zuwendungen zu bestimmen und das Verfahren für Zuwendungen unterhalb der Wertgrenzen abweichend zu regeln. Hiervon hat das Ministerium mit Verordnung vom 18.12.2009, die diesbezüglich rückwirkend zum 20.5.2009 in Kraft getreten ist, Gebrauch gemacht.

Danach entscheidet der Landrat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von bis zu 100 Euro. Diese Zuwendungen müssen in den Bericht an die Kommunalaufsicht nicht aufgenommen werden; sind aber dennoch zu dokumentieren. Der Kreistag kann die Zuständigkeit über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen von einem Wert von über 100 € bis zu höchstens 2000 € auf den Kreisausschuss übertragen. Leistet ein Geber mehrere Zuwendungen, so sind zur Beurteilung der Zuständigkeit die Beträge zu addieren. Der Kreistag kann sich einzelne Entscheidungen vorbehalten.

Wie aus der beigefügten Aufstellung der bis heute eingegangenen Spenden ersichtlich ist, handelt es sich vorwiegend um geringere Beträge. Daher sollten die Übertragungsmöglichkeiten nach § 25 a GemHKVO in vollem Umfange genutzt werden, um das Verwaltungsverfahren möglichst einfach zu gestalten und zeitnahe Beschlüsse herbeiführen zu können.

Für die ab 20.05.2009 und bis dato eingegangenen Beträge ist noch ein Beschluss des Kreistages über die Annahme herbeizuführen, da seine Zuständigkeit gegeben war.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt,

1. die Annahme der in der Anlage aufgeführten Zuwendungen,
2. die Zuständigkeit für die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Werte von über 100 bis zu 2000 Euro wird auf den Kreisausschuss übertragen.

Luttmann